

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/59

KR.Nr. K 0227/2021 (DBK)

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Deutschkenntnisse beim Schuleintritt Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Schülerinnen und Schüler, welche ohne oder mit ungenügenden Deutschkenntnissen eingeschult werden, bedeuten häufig Stress: Am allermeisten wohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Klassen und für die Finanzen. Deutschkenntnisse sind essentiell für den Lernerfolg und die ganze Schulkarriere. Deshalb unternimmt die Volksschule einiges, beispielsweise das Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ), um die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Ungenügende Deutschkenntnisse beim Schuleintritt können verschiedene Gründe haben, beispielsweise der Zuzug aus einem nicht-deutschsprachigen Raum aus dem In- oder Ausland oder fremdsprachige Familienverhältnisse.

Bei fremdsprachigen Familienverhältnissen fällt eine Gruppe besonders auf: Gut integrierte Familien, in welchen die Eltern perfekt Deutsch/Schweizerdeutsch sprechen, oft auch in der Schweiz geboren wurden und aufgewachsen sind, aber mit ihren Kindern kein Wort Deutsch sprechen. Dies führt zu Situationen, in welchen Kinder in der deutschsprachigen Schweiz geboren wurden und hier aufgewachsen sind, beim Schuleintritt jedoch ungenügend oder kein Wort Deutsch können und verstehen.

Die Fragen beziehen sich ausschliesslich auf die letztbeschriebene Gruppe:

1. Kennt man die Grössenordnung von Familien, deren Kinder in der Deutschschweiz aufwachsen und trotzdem bei Schuleintritt keine oder ungenügende Deutschkenntnisse haben?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, Eltern aus diesen Familien in die Pflicht nehmen zu können,
 - a) dass ihre Kinder genügende Deutschkenntnisse vor Schuleintritt haben, und/oder
 - b) sich an den finanziellen Kosten zu beteiligen, welche der Allgemeinheit durch Zusatzaufwände (Spielgruppe+, Förderklassen [F-Klassen], DaZ, ...) entstehen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Zeit im Vorschulalter liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Eltern. In der öffentlichen Hand stellt das Vorschulalter bzw. die frühe Förderung inklusive der frühen Sprachförderung ein kommunales Leistungsfeld dar (§ 26 Abs. 1 lit. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007)¹⁾.

Die gezielte Förderung der Unterrichtssprache vor dem Eintritt in den Kindergarten ist ein wichtiger Faktor für den Schulerfolg. Die frühe Sprachförderung hat in den letzten Jahren vermehrt

¹⁾ BGS 831.1.

an Bedeutung und Akzeptanz gewonnen. Im Kanton Solothurn besteht das Integrale Integrationsmodell¹⁾, das mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 genehmigt wurde. Darin ist der Zielwert festgehalten, dass sich 80 Prozent der Kinder aus fremdsprachigen Familien ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus beim Kindergarteneintritt in Deutsch verständigen können. Im Zentrum stehen dabei die Förderung in den Kitas und den Spielgruppen. Das Modell sieht vor, dass die Wohngemeinde fremdsprachige Eltern bereits bei der Geburt eines Kindes anspricht. Während der beiden ersten Lebensjahre des Kindes sollen sie über Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote informiert und für die Zielsetzungen der Sprachförderung sensibilisiert werden. Anderthalb Jahre vor Kindergarteneintritt soll durch die Wohngemeinde der Sprachstand der Kinder ermittelt werden. Ergibt die Erhebung sprachliche Lücken, wird eine Empfehlung für die Teilnahme an einem Deutschförderangebot ausgesprochen.

Ausreichende Kenntnisse der Lokalsprache bei Kindergarteneintritt sind unbestrittenermassen eine wichtige Ressource für eine gelingende Integration und eine erfolgreiche Schulkarriere. Ebenso bedeutend ist aber auch das Erlernen der Muttersprache. Die Familie ist dabei der wichtigste und vielfach auch der einzige Ort für den Erstspracherwerb. Da in der Familie sehr viel Zeit gemeinsam verbracht wird, bieten sich viele Gelegenheiten für spontane Alltagsgespräche. Das Betreuungsverhältnis erlaubt es, dass gut auf die Kinder sowie deren Interessen und den Entwicklungsstand eingegangen werden kann. Junge Kinder können im Übrigen problemlos mehrere Sprachen erwerben und gebrauchen. Sie brauchen dafür Bezugspersonen, die emotional und kognitiv engagiert, sprachlich reichhaltig und unterstützend mit ihnen kommunizieren. Um diese hohen Anforderungen zu erfüllen, benötigen die Bezugspersonen eine Sprache, mit der sie selbst vertraut sind. Darum ist es wichtig, dass Eltern mit ihren Kindern in ihrer stärksten Sprache sprechen².»

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Kennt man die Grössenordnung von Familien, deren Kinder in der Deutschschweiz aufwachsen und trotzdem bei Schuleintritt keine oder ungenügende Deutschkenntnisse haben?

Die Familien mit Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sind eine heterogene Gruppe. Es gibt keine spezifische Erhebung, die den Sprachstand der Kinder mit der Aufenthaltszeit der Eltern verknüpft.

3.1.2 Zu Frage 2:

Welche Möglichkeiten bestehen, Eltern aus diesen Familien in die Pflicht nehmen zu können,

a. dass ihre Kinder genügende Deutschkenntnisse vor Schuleintritt haben, und/oder

b. sich an den finanziellen Kosten zu beteiligen, welche der Allgemeinheit durch Zusatzaufwände (Spielgruppe+, Förderklassen [F-Klassen], DaZ, ...) entstehen?

- a) Wir haben mit RRB Nr. 2020/1567 vom 10. November 2020 vom Abschluss des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten»³⁾ Kenntnis genommen und die kantonsweite Einführung frei gegeben. Die Einwohnergemeinden haben demnach ein bedarfsgerechtes Angebot für die frühe Förderung zur Verfügung zu stellen. Die

¹⁾ siehe Kantonales Integrationsprogramm KIP 2018 – 2021 (integration.so.ch).

²⁾ siehe Isler, Kirchhofer, Hefti, Simoni & Frei. (2017). Fachkonzept «Frühe Sprachbildung». Zürich: Bildungsdirektion Kanton Zürich.

³⁾ siehe [Frühe Förderung - Amt für soziale Sicherheit - Kanton Solothurn](https://www.slo.ch/de/sozialer-schutz/fruehe-forderung).so.ch

Umsetzung soll im Rahmen von Angeboten erfolgen, die vor Ort bereits bestehen. Dazu zählen in erster Linie Spielgruppen. Besteht die Möglichkeit oder der Bedarf, können auch Kindertagesstätten einbezogen werden. Das definierte Modell sieht ein Angebotsobligatorium ohne Besuchobligatorium vor. Um den Aufbau auf kommunaler Ebene zu fördern und die Einwohnergemeinden bei der Einführung der neuen Aufgabe zu unterstützen, entrichtet der Kanton während der Aufbauphase eine Einführungspauschale.»

- b) Die frühe Sprachförderung ist – wie erwähnt – ein kommunales Leistungsfeld. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist im Umsetzungskonzept der frühen Sprachförderung enthalten. Es ist für den Angebotsbesuch eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern vorgesehen.
Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt der obligatorische Grundschulunterricht. Dieser ist gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ für die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen unentgeltlich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (5) Wa, YK, eac, sch, fal
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ SR 101 .